



INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WIEN
Tel: +43/1/478 09 25 E-mail: igw@igwien.at
Fax: +43/1/47 00 267 Internet: www.igwien.at

IGWien, 8., Lammgasse 6/3

Anrechenbarkeit von Praxis- und Supervisionsstunden

Stand: Juli 2023

Im Rahmen der Supervision (Einzel- und Gruppensupervision) sind Therapieverläufe über mindestens 600 Praxisstunden zu supervidieren.

Als Richtwert gilt, dass mindestens ein Drittel der erforderlichen Praxisstunden durch längerfristige Therapien (dh mind. 30 AE/Klient*in) abgedeckt sein soll und dass maximal ein Drittel der Praxisstunden im Rahmen von Kurztherapien (weniger als 10 AE/Klient*in) erarbeitet wird.

Letztlich **entscheiden die Lehrsupervisor*innen** im Einzelfall, ob die Verteilung insgesamt einen sinnvollen fachlichen Erfahrungswert vermittelt.

Doppelstunden mit Klient*innen sind grundsätzlich ebenso anrechenbar wie Praxisstunden mit an Demenz erkrankten Klient*innen, schwer erkrankten und/oder geistig behinderten Klient*innen. Auch hier liegt die Entscheidung bei dem/der Lehrsupervisor*in.

1) Gruppentherapie

Von Psychotherapeut*innen in Ausbildung unter Supervision eigenverantwortlich gehaltene, methodenspezifische Therapiegruppen zählen zur Gänze als Praxisstunden und werden als solche auch supervidiert. Maximal 200 der geforderten 600 Praxisstunden können mit Gruppentherapien abgedeckt werden.

Therapieprozesse im Rahmen von Gruppentherapien sind dann als langfristig anzusehen, wenn der/die einzelne Klient*in mind. 30 Termine wahrgenommen hat.

Jedenfalls muss das oben genannte Drittel langfristiger Einzeltherapien erfüllt werden.

2) Co-Training

Co-Training in Jahresgruppen von Lehrtherapeut*innen des IGWien zählt als Praxisstunden. Der Anteil an den Gesamtstunden darf maximal 150 AE umfassen.

Ein Wochenende im Rahmen der Jahresgruppe zählt maximal 15 AE.

Die Nachbesprechung der Gruppe mit dem/der Lehrtherapeut*in zählt nicht als Lehrsupervision.

Co-Trainings bei Psychotherapeut*innen, die nicht Lehrtherapeut*innen des IGWien sind, werden nicht angerechnet.

3) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Zumindest 75% der 600 Praxisstunden müssen mit Erwachsenenpsychotherapie geleistet werden, maximal 25% können durch Psychotherapien mit Kinder und Jugendlichen abgedeckt werden. Dieses Verhältnis muss sich auch in der Gesamtverteilung der Supervisionsstunden widerspiegeln. Ab dem 16. Lebensjahr gelten Klient*innen im Sinne dieser Regelung als erwachsen.

Die Einzellehrsupervision behandelt in den ersten 30 Stunden vor Zulassung zur Kleingruppensupervision nur die Psychotherapiestunden mit Erwachsenen. Diese 30 Stunden sollen im Sinne eines kontinuierlichen und konsistenten Prozesses bei einem/r Lehrsupervisor*in durchgehend absolviert werden, der/die in weiterer Folge auch die Zulassung zur Kleingruppensupervision im Studienbuch bestätigt.

Vor Absolvierung der ersten 30 Stunden zusätzlich gemachte Supervisionsstunden für Kinder- und Jugendlichentherapie werden zu den Gesamtsupervisionsstunden gezählt, nicht jedoch zur Berechnung der Stundenanzahl für den Übertritt in die Kleingruppensupervision herangezogen.